

Auszug aus dem Urheberrecht:

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst u.a. das

§ 16 Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel **ob vorübergehend oder dauerhaft** in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den **Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes** ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

Dazu die VG Wort:

Sehr geehrter Herr Funk,

bei den Begriffen "kleine Teile" sowie "Werke geringen Umfangs" handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht eindeutig definiert sind.

Bei "kleinen Teilen" gehen Rechtslehre und Rechtssprechung davon aus, dass ein kleiner Teil maximal 10-20% des Gesamtwerkes ausmachen darf.

"Werke von geringem Umfang" sind nach Rechtssprechung und Rechtslehre insbesondere Gedichte, kurze Artikel, Erzählungen, kürzere wissenschaftliche Aufsätze, Liedtexte und Lieder.

Der Entwurf eines Gesamtvertrages über § 52a UrhG für den Bereich der Hochschulen sieht als kleine Teile eines Werkes maximal 15%, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge an; Werke geringen Umfangs definiert dieser Vertrag als ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, eine Musikedition mit maximal 6 Seiten, einen Film von maximal 5 Minuten Länge, maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie einzelne Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Mit freundlichen Grüßen

VG WORT
i.V. Dr. Frank Thoms